

Rechtsprechung

Aktuelles

Änderungen im internationalen Unterhaltsrecht aufgrund der EU-Unterhaltsverordnung

Gemäß Art. 76 Abs. 3 der **Verordnung Nr. 4/2009 des Rates** über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die notwendige Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (nachstehend: **EU-UntVO**) finden die Vorschriften der genannten Verordnung mit Ausnahme des zweiten Unterabsatzes **ab dem 18.6.2011 Anwendung**, sofern das **Haager Protokoll von 2007** (gemeint: Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23. November 2007, kurz: **HUP**) in der Gemeinschaft anwendbar ist. Da die Europäische Gemeinschaft das HUP am 8. April 2010 ratifiziert hat (vgl. www.hcch.net), sind die Bestimmungen des Protokolls über Art. 15 EU-UntVO ab dem

18.6.2011 anwendbar, auch wenn das HUP die Ratifikation durch mindestens zwei Staaten voraussetzt (Art. 25 HUP). Das HUP löst die in Art. 18 EGBGB transformierten Bestimmungen des **Haager Übereinkommens über das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht vom 2.10.1973 (nachstehend HUntÜ)** ab. Art. 18 EGBGB wird voraussichtlich insgesamt aufgehoben werden; ein Ausführungsgesetz zur EU-UntVO ist in Vorbereitung.

1. Wandelbarkeit des nahehelichen Unterhaltsstatuts

Für die notarielle Praxis ist insbesondere von Bedeutung, dass sich die **Anknüpfung des Geschiedenenunterhaltsstatuts** (bislang: Art. 18 Abs. 4 EGBGB bzw. Art. 8 Abs. 1 HUntÜ) grundlegend ändern wird. Gemäß Art. 3 Abs. 1 HUP ist nunmehr grds. das Recht maßgeblich, welches am **gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten** gilt. Art. 3 Abs. 2 HUntÜ ordnet ausdrücklich die **Wandelbarkeit** des nahehelichen Unterhaltsstatuts an. Bislang war das Unterhaltsstatut **unwandelbar an das Scheidungsstatut gekoppelt**. Nur unter den Voraussetzungen des Art. 5 HUntÜ (Ablehnung des Rechts am gewöhnlichen Aufenthaltsort durch einen Ehegatten und engere Verbindung der betroffenen Ehe zu einem anderen Recht) kommt kraft objektiver Anknüpfung eine andere Rechtsordnung in Betracht.

Ungeachtet aller Kritik an der bisherigen Regelung im HUntÜ beeinträchtigt die Wandelbarkeit des Unterhaltsstatuts jedenfalls die **Rechtssicherheit**. Der Unterhaltsverpflichtete wird möglicherweise ohne sein Zutun mit einem strengerem Unterhaltsrecht konfrontiert, wenn der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt wechselt; umgekehrt kann sich der Unterhaltsberechtigte gezwungen sehen, von einer beabsichtigten Aufenthaltsänderung wegen der unterhaltsrechtlichen Fernwirkungen Abstand zu nehmen.

2. Möglichkeit einer Rechtswahl

Erstmals sieht das HUP in Art. 7 und Art. 8 die **Möglichkeit einer Rechtswahl** vor. Die Rechtswahl gem. Art. 7 HUP ist dabei beschränkt auf die „Zwecke eines einzelnen Verfahrens“. Es handelt sich stets um die Wahl der *lex fori*. Bei einem bereits anhängigen Verfahren wird dadurch einem bestimmten Gericht ermöglicht, nach seinem Heimatrecht zu entscheiden, was nach den Anschauungen des Verordnungsgebers der **Verfahrensbeschleunigung** dienen kann. Allerdings kann eine Rechtswahl nach Art. 7 HUP auch schon **vor Einleitung des Verfahrens** erfolgen (Art. 7 Abs. 2 HUP). Unklar ist allerdings noch, welche Anforderungen an die Bestimmtheit einzuhalten sind. Aus Sicht des Gestalters dürfte eine solche Rechtswahl vor allem im Zusammenhang mit einer Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 4 EU-UntVO sinnvoll sein.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass Ansprüche auf nahehelichen Unterhalt bislang von der „Brüssel I-Verordnung“ (VO Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen) erfasst waren (vgl. Art. 5 Nr. 2 Brüssel I-VO) und gem. Art. 23 Brüssel I-VO eine weitgehende Prorogationsfreiheit bestand. Diese wurde nun konsequenterweise in Anpassung an die Rechtswahlfreiheit eingeschränkt: Gem. Art. 4 Abs. 1 EU-UntVO setzt eine Gerichtsstandsvereinbarung nunmehr eine hinreichende Beziehung zum Gerichtsstaat voraus (gewöhnlicher Aufenthalt einer Partei, Staatsangehörigkeit einer Partei, Zuständigkeit des gewählten Gerichts in Ehesachen, letzter gemeinsamer gewöhnlicher

Aufenthalt über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr).

Bei der vorsorgenden Gestaltung dürfte eine Rechtswahl gem. Art. 8 HUP größere Bedeutung haben. Gem. Art. 8 Abs. 1 HUP stehen zur Auswahl:

- Das Recht des Staates, dem eine der Parteien im Zeitpunkt der Rechtswahl angehört;
- das Recht des Staates, in dem eine der Parteien im Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- das Recht, das die Parteien als das auf ihren Güterstand anzuwendende Recht bestimmt haben, oder das tatsächlich darauf angewandte Recht;
- das Recht, das die Parteien als das auf ihre Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung der Ehe anzuwendende Recht bestimmt haben, oder das tatsächlich auf diese Ehescheidung oder Trennung angewandte Recht.

Nach Art. 8 Abs. 4 HUP ist ein **Unterhaltsverzicht nur zulässig**, wenn das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten im Zeitpunkt der Rechtswahl einen solchen Verzicht zulässt. Art. 8 Abs. 5 enthält eine **Schranke der Parteiautonomie**: Hiernach ist das gewählte Recht nicht anzuwenden, wenn seine Anwendung für eine der Parteien **offensichtlich unbillige oder unangemessene Folgen hätte**, es sei denn, dass die Parteien im Zeitpunkt der Rechtswahl **umfassend unterrichtet und sich der Folgen ihrer Wahl vollständig bewusst** waren. Neben diesen rechtswahlspezifischen Schranken besteht weiter der **allgemeine ordre-public-Vorbehalt** (Art. 13 HUP).

Die Konkretisierung der in Art. 8 Abs. 4 und Abs. 5 HUP enthaltenen Schranken steht gegenwärtig noch aus. Ausweislich des *Bonomi-Berichts* (entspricht einer Gesetzesbegründung zum HUP, abrufbar unter www.hcch.net) trägt insbesondere die in Art. 8 Abs. 5 HUP enthaltene Schranke dem Umstand Rechnung, dass in vielen Staaten (so auch Deutschland) Unterhaltsvereinbarungen für unwirksam erklärt werden können, wenn sie **unfaire oder unangemessene Regelungen** enthalten (Bonomi-Bericht, Rn. 150). Vor allem dann, wenn die Rechtswahl im Vergleich zum objektiv anwendbaren Unterhaltsstatut zu einer **Beschränkung des Unterhaltsanspruchs** führen würde, dürfte Art. 8 Abs. 5 HUP von Bedeutung sein (Rauscher/Andrae, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, Bearb. 2010, Art. 8 HUP Rn. 24).

3. Folgen für die Gestaltungspraxis

Angesichts der grundsätzlichen Wandelbarkeit des Unterhaltsstatuts kann durch eine Rechtswahl im Ehevertrag Rechtssicherheit für die Beteiligten im Hinblick auf das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht geschaffen werden. Die weitere Konkretisierung der Tatbestandsmerkmale der EU-UntVO sowie des HUP bleibt abzuwarten. Was die notariellen Belehrungspflichten angeht, ist darauf hinzuweisen, dass unmittelbar anwendbare Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts nicht unter den Begriff des „ausländischen Rechts“ i. S. v. § 17 Abs. 3 S. 1 BeurkG fallen (Winkler, BeurkG, 16. Auflage 2008, § 17 Rn. 271 mwN). Die notariellen Prüfungs- und Belehrungspflichten dürften sich somit auch auf die Vorschriften des HUP bzw. der EU-UntVO erstrecken, nicht dagegen auf materielles ausländisches Unterhaltsrecht.